

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

vom 17.06.2025

(AM Nr. 27 vom 25.06.2025), zuletzt geändert am 26.05.2026 (AM Nr. 28 vom 24.06.2026)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Ingolstadt.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen:
 - a) Nutzungsänderungen,
 - b) der Ausbau von Dachgeschossen,
 - c) der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude und
 - d) die Aufstockung von Wohngebäuden.
- (3) Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist aus **Anlage 1** zu dieser Satzung zu ermitteln. **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in **Anlage 1** aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der **Anlage 1** zu ermitteln.
- (4) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (5) Die Zahl an notwendigen Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten und/oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition aller notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die nach § 2 dieser Satzung erforderlichen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung dieser Stellplätze auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4 Ablöse der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der Kfz-Stellplätze kann auf Antrag im Geltungsbereich der

- Zone I (Altstadt) um bis zu 100 Prozent,
- Zone II (Kernstadt) um bis zu 10 Prozent

der nach § 2 dieser Satzung notwendigen, gerundeten Kfz-Stellplätze abgelöst werden. Im Geltungsbereich der Zone III ist keine Ablöse möglich. Die Zonen sind der **Anlage 2** zu dieser Satzung zu entnehmen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil dieser Satzung. Die nicht hergestellten, notwendigen Kfz-Stellplätze sind durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Kfz-Stellplätze in nach Abs. 3 festgesetzter Höhe gegenüber der Stadt Ingolstadt abzulösen (Ablösevertrag).

- (2) Soweit Fahrradabstellplätze im Altstadtbereich nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der Fahrradabstellplätze durch den Bauherren gegenüber der Gemeinde erfolgen (Ablösevertrag). Eine Ablöse außerhalb dieser Bereiche ist unzulässig. Der Altstadtbereich wird umgrenzt durch die Schloßlande, die Westliche, Nördliche und Östliche Ringstraße sowie durch die Eisenbahnlinie Ingolstadt-Nürnberg (Zone I der **Anlage 2**).
- (3) Der Geldbetrag für die Ablöse von
 - Kfz-Stellplätzen beträgt 10.000,- Euro je Kfz-Stellplatz,
 - Fahrradabstellplätzen beträgt 500,- Euro je Fahrradabstellplatz.
- (4) Der Geldbetrag für die Ablöse ist für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.
- (5) Bei öffentlich geförderten Bauvorhaben zu Wohnzwecken entfällt die Ablösemöglichkeit.

§ 5 Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze bei qualifiziertem Mobilitätskonzept

- (1) Eine Ermäßigung der Kfz-Stellplätze für Wohnanlagen ab zehn Wohneinheiten und/oder Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen kann auch durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, den Stellplatzbedarf der baulichen Anlage zu reduzieren. Das Mobilitätskonzept ist gegenüber der Stadt Ingolstadt durch eine Verpflichtungserklärung abzusichern. Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts ist der Stadt Ingolstadt zur Nutzungsaufnahme und in der Folgezeit nachzuweisen.¹⁾ Sofern von der Möglichkeit der Ablöse nach § 4 Gebrauch gemacht wird, ist der durch die Ablöse verminderte Stellplatzbedarf für das Mobilitätskonzept maßgeblich.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet¹⁾ ist, die Nachfrage der Nutzer nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren.
- (3) § 2 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen, auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen erfüllt werden. Hierbei sind pro umgewandeltem Kfz-Stellplatz 5 Fahrradabstellplätze oder alternativ 2 Stellplätze für Lastenfahräder herzustellen. Hierbei dürfen höchstens 20 % der gemäß § 2 erforderlichen Kfz-Stellplätze durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden. Unter Nahversorgung ist die wohnortnahe Versorgung mit Gütern des kurzfristigen und täglichen Bedarfs (insbes. Lebensmittel) zu verstehen. Damit sind Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung zum Wohnstandort gemeint.
- (2) Eine Umwandlung kann nur zugelassen werden, wenn auf dem Baugrundstück ausreichend große Flächen für die Herstellung aller dem Grunde nach zu fordernder Kfz-Stellplätze vorhanden sind.

§ 7 Anforderungen an die Herstellung der Kfz-Stellplätze

- (1) Für Kfz-Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Kfz-Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung geeignet herzustellen. Dabei sollen wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden. Hohe thermische Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte sind zu vermeiden, beispielsweise durch die Eingrünung und Durchgrünung von Stellplatzanlagen ohne Schutzdächer mit Bäumen und Sträuchern.²⁾
- (3) Aus gestalterischen Gründen werden im Geltungsbereich der Zone II (Kernstadt) folgende besondere Anforderungen gestellt:

Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ab einer Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss mindestens 1,80 m lang und 0,80 m breit sein, Abstellplätze für Lastenfahräder sowie Fahrräder mit Radanhänger müssen mindestens 3,00 m lang und 1,40 m breit sein.
- (2) Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenfahrzeug oder Fahrrad mit Radanhänger genutzt werden kann.

§ 9 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) § 2 Abs. 1 dieser Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Absatz 1 tritt die Satzung über die Herstellung und Ablöse von Garagen und Stellplätzen vom 18. Januar 2024 (AM Nr. 05 vom 31.01.2024) sowie die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt vom 25. Mai 1992 (AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.09.2022 (AM Nr. 39 vom 28.09.2022), außer Kraft.

Anmerkungen:

- 1) Auf die Richtlinie zum Mobilitätskonzept nach § 5 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) wird verwiesen.
- 2) Diese thermischen Lasten können z.B. mit einer Durchgrünung mit Gehölzen und die Pflanzung eines Baumes pro fünf Stellplätze vermieden werden.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen
- Richtzahlenliste -
(Stellplatzsatzung – StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Kfz-Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen			
1.1.1	Ein- und Zweifamilienwohnhäuser (einschließlich Reihenhäuser und Doppelhaushälften)	2,0 Stellplätze je Wohnung; je ein gefangener Stellplatz möglich		2,0 Stellplätze je Wohnung
1.1.2	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung (Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung – WoFIV)			
1.1.2.1	bis 40m² WF	1 Stellplatz je Wohnung		1 Stellplatz je Wohnung
1.1.2.2	bis 120m² WF	1,5 Stellplätze je Wohnung		1,5 Stellplätze je Wohnung
1.1.2.3	über 120m² WF	2,0 Stellplätze je Wohnung		2,0 Stellplätze je Wohnung
1.1.3	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, ¹⁾	0,5 Stellplätze je Wohnung		0,5 Stellplätze je Wohnung
1.1.4	Seniorenwohnungen und/oder betreutes Wohnen ^{2) 3)}	0,8 Stellplätze je Wohnung		1 Stellplatz je 4 Wohnungen
1.1.5	Wohnungen für Studierende/Auszubildende ³⁾			
1.1.5.1	bis 40m² WF	0,5 Stellplätze je Wohnung		1 Stellplatz je Wohnung

1.1.5. 2	bis 120m ² WF	1 Stellplatz je Wohnung		1,5 Stellplätze je Wohnung
1.1.5. 3	über 120m ² WF	1,5 Stellplätze je Wohnung		1,5 Stellplätze je Wohnung
1.1.6	Öffentlich geförderte Wohnungen für Studierende/Auszubildende ^{1) 3) 4)}	0,3 Stellplätze je Wohnung		1 Stellplatz je Wohnung
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime ³⁾	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 3 Betten
1.3	Studentenwohnheime ³⁾	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 Stellplatz je Bett
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä. ³⁾	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 Stellplatz je 4 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä. ³⁾	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ³⁾	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ⁵⁾	20	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ⁵⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ⁵⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ⁵⁾ , jedoch mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr

3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.3	Großflächige Möbelfachmärkte	1 Stellplatz je 60 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr		1 Stellplatz je 120 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	–	1 Stellplatz je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche

5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–	1 Stellplatz je 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 25 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–	1 Stellplatz je 2 Bahnen
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–	1 Stellplatz je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche
6.1.1	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Gastfläche übersteigt		1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche, soweit diese die Gastfläche übersteigt
6.1.2	Biergärten bzw. sonstige Freischankflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche		1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ⁵⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ⁵⁾

6.2.1	Diskotheken, Musikclubs Zone I Zone II u. III	Zone I: 1 Stellplatz je 20 m ² NUF ⁵⁾ Zone II und III: 1 Stellplatz je 20 m ² NUF ⁵⁾ , mindestens 3 Stellplätze		1 Stellplatz je 4 m ² NUF ⁵⁾
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1, 6.1.1, 6.1.2, 6.2 oder 6.2.1	75	1 Stellplatz je 6 Betten, für zugehörige, nicht ausschließlich für Hotelgäste genutzte Gasträume Zuschlag nach den Nrn. 6.1, 6.1.1, 6.1.2, 6.2 oder 6.2.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 10 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz je 10 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz je 10 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ⁵⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	–
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	1 Stellplatz je 5 Schüler
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–	1 Stellplatz je 3 Studierende
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	50	1 Stellplatz je Gruppe
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–	1 Stellplatz je Gruppe
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–	1 Stellplatz je 5 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ⁵⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ⁵⁾
9.2	Lagerräume, Lagerplätze,	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ⁵⁾ oder je 3 Beschäftigte	–	1 Stellplatz je 500 m ² NUF ⁵⁾
9.2.1	Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ⁵⁾ oder je 3 Beschäftigte		1 Stellplatz je 250 m ² NUF ⁵⁾
9.3	Kfz-Gebrauchtwagenmärkte	1 Stellplatz je 150 m ² NUF ⁵⁾		1 Stellplatz je 250 m ² NUF ⁵⁾
9.4	Kfz-Werkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–	1 Stellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–	–
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ⁶⁾	–	–
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–	–

Anmerkungen:

- 1) Keine Möglichkeit der Stellplatzablöse.
- 2) Senioren im Sinne dieser Anlage sind Personen, ab einem Alter von 65 Jahren oder Personen, die im Besitz eines gültigen Rentenbescheides sind. Für die Anwendung des verminderten Stellplatzschlüssels ist es ausreichend, wenn ein Bewohner/eine Bewohnerin je Nutzungseinheit eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.
- 3) Die Nutzungseinheiten müssen auf Dauer zur Benutzung durch den Personenkreis bestimmt sein. Hierfür ist eine rechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Ingolstadt nachzuweisen.
- 4) Die öffentliche Förderung ist mittels Vorlage eines Förderbescheides nachzuweisen.
- 5) Nutzungsfläche nach DIN 277 Nr. 4.2, Tabelle 2
- 6) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Ingolstadt über die Herstellung und Bereithaltung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen
- Zonenkarte -

